

Kosten der praktischen Ausbildung der Hebammenstudierenden gemäß § 17a KHG/Krankenhausbudgets

Übernimmt eine Klinik im Rahmen des Hebammenstudiums Studierende zur Ausbildung in den praktischen Studienphasen, so entstehen in jedem Fall Kosten. Diese sind noch höher und umfassen mehr Kostenfaktoren, wenn eine Klinik „verantwortliche Praxiseinrichtung (vPE)“ im Sinne des Hebammengesetz § 15 ist, also Verträge mit Studierenden einget, eine Kooperation mit der Hochschule abschließt und für die gesamten praktischen Studienphasen verantwortlich ist.

Diese Mehrkosten, die sich aus der Beteiligung am Hebammenstudium ergeben, werden gemäß Hebammengesetz (HebG) und Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) § 17a von den Vertragspartnern (gemäß KHG § 18) in den jährlichen Budgetverhandlungen für den kommenden Vereinbarungszeitraum vereinbart.

Ergänzend zum Pflegeberufegesetz wurde eine Finanzierungsverordnung verabschiedet.¹ In der Anlage 1. B. sind alle Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung in der Pflege aufgeführt. Diese Kostengruppen müssen in jedem Fall auch bei der Kalkulation der Mehrkosten durch Hebammenstudierende berücksichtigt werden, da sie selbstverständlich auch hier anfallen werden. Es ist zu empfehlen, die Aufstellung der unterschiedlichen Kosten aus Anlage 1 der Anlage als Grundlage für die Berechnung der Mehrkosten der Träger der praktischen Ausbildung im Studium zu verwenden.

Zusätzlich müssen teilweise unterschiedliche Rahmenbedingungen im dualen Hebammenstudium berücksichtigt werden, damit es nicht zu einer Unterfinanzierung kommt.

Im Folgenden werden die Aufgaben für die beteiligten Kliniken dargestellt, so dass die daraus resultierenden Kosten beim Aufbau der Kliniken als Ausbildungsort und bei den entsprechenden Budgetberechnungen – und –Verhandlungen eingebracht werden können.

1. Kosten der Studierenden-Vergütung (§ 34 HebG)

Die Studierendenvergütung muss vom Beginn des Studiums bis zum Ende der Vertragszeit gezahlt werden. Sie hat „**angemessen**“ zu sein. Der Gesetzgeber hat den Maßstab der Angemessenheit nicht konkretisiert, jedoch kann die Frage nach der Angemessenheit der Vergütung gerichtlich geprüft werden (Vgl. G. Igl 2020²).

Eine Grundlage für die Höhe der Studienvergütung ist die Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018³.. Hier wird das Gehalt für

¹ Verordnung zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung- PflAFinV) vom 2. Oktober 2018

² G. Igl 2020: Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG). Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Gesetzes- und Verordnungsbegründungen – Erläuterungen. Medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg.

³ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetzestexte/richtlinie/richtlinie-ausbildungsintegrierte-duale-studiengaenge.html>

Studierende in dualen praxisintegrierenden Studiengängen (beim Hebammenstudium gemäß HebG handelt es sich um ein solches) im Gesundheitswesen in Absatz II, Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 wie folgt definiert:

„Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von:

- **1.400 Euro** bei einem praxisintegrierten dualen Studium im Gesundheits- und Pflegebereich (...).“

Inzwischen gibt es einen Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSÖD) vom 29.1.2020, in dem in § 8, Absatz 2 die Vergütung für Studierende festgelegt wurden. In dem Tarifabschluss wurde folgendes festgelegt: „Nach Abschluss der Tarifrunde 2020 nehmen die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Studienbedingungen von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen für den Bereich des Bundes, für den Besonderen Teil Verwaltung der VKA sowie des Hebammenstudiums nach dem Hebammenreform-gesetz vom 22. November 2019 in Anlehnung an die Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 auf. Die praxisintegrierten dualen Studiengänge werden in den Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSÖD) vom 29. Januar 2020 integriert.“

Von daher sollte die Höhe der Vergütung zumindest nach § 8 Absatz 2 TVSÖD vom 29.1.2020 erfolgen.

Die Refinanzierung der Kosten für die Studienvergütung wird von den Kliniken in den Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen ausgehandelt. Die angemessene Vergütung der Hebammenstudierenden, die sich nun entsprechend der vereinbarten Tarifverträge durchsetzen sollte, wird die Attraktivität der anspruchsvollen und arbeitsintensiven dualen Hebammenstudiengänge sicherstellen. Im Folgenden werden die verschiedenen Kostengruppen erläutert.

2. Kosten der Praxisanleitung in der Klinik

- Im Hebammengesetz ist ein Umfang von 25 Prozent jedes Einsatzes als Praxisanleitungszeit vorgeschrieben. Ausschließlich durch eine landesrechtliche Vorgabe kann dieser Umfang für einen begrenzten Zeitraum reduziert werden. Wenn es zum Zeitpunkt der Verhandlungen keine landesrechtliche Vorgabe gibt, müssen alle Verhandlungspartner den vollen Zeitumfang von 25 Prozent Praxisanleitungszeit berücksichtigen.
- Der personelle Aufwand sollte in jedem Fall genau kalkuliert werden. Dabei muss die Zahl der Praxisanleiterinnen* abhängig von der Zahl der Studierenden, die das Haus übernimmt, und vom Curriculum/ Praxisplan für die Praxisanleitung kalkuliert werden. Zu berücksichtigen ist die Praxisanleitung durch Hebammen im Kreißaal und auf der Wochenstation. Bei beiden Einsatzorten ist es nicht möglich, Praxisanleiterinnen* aus anderen Berufen einzusetzen, ausschließlich Hebammen sind zulässig.

- Praxisanleitung erfolgt definitionsgemäß **in der Praxis**. Studierende werden „(...) im jeweiligen Praxiseinsatz (...)“ schrittweise an die „(...) Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben (...)“ herangeführt.⁴ Praxisanleitung wird überwiegend in einem Eins-zu-Eins-Verhältnis durchgeführt, gelegentlich können aus didaktischen Gründen bis zu zwei Studierende durch die Praxisanleitung betreut werden. Größere Gruppen sind nicht sinnvoll und sollten nicht geplant werden. Skillstrainings in Skillslabs ecta. gehören zu den praktischen Lehrveranstaltungen und sind an der Hochschule verortet. Sie können nicht als Praxisanleitungszeit geltend gemacht werden.

Die wichtigsten Kostenfaktoren der Praxisanleitung

- Bei den Kosten müssen Personal- und Zeitaufwand für die qualifizierte Praxisanleitung kalkuliert werden. Der DHV fordert eine Eingruppierung für Praxisanleitende mindestens analog TVöD-K P10⁵, da sie über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen müssen, um Hebammenstudierenden die notwendigen praktischen Kompetenzen auf dem Qualifikationsniveau eines Bachelorstudiums (vgl. DQR 6) zu vermitteln. Bereits in der Begründung zum Hebammengesetz hatte der Gesetzgeber folgende Einschätzung dargelegt:

„Der Bedarf an praxisanleitenden Personen wird künftig bundesweit weiter zunehmen. Es ist daher wichtig, die Tätigkeit als praxisanleitende Person in der akademischen Hebammenausbildung attraktiv auszugestalten. Hierzu könnten für praxisanleitende Hebammen finanzielle Aufschläge gewährt oder eine höhere Einstufung beim Grundgehalt vorgenommen werden. (...)“
(Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/10612, S. 55).

- Abhängig von der Zahl der zu betreuenden Studierenden ist während der Einsatzzeiten zumindest eine teilweise, wenn nicht eine vollständige Freistellung der Praxisanleitenden einzuplanen. Entsprechende Aufstockungen des Hebammenteams und des Teams der Wochenstation sind mit zu berücksichtigen.
- Arbeitsausfallkosten für die Qualifizierungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen (24 Stunden pro Jahr pro Praxisanleiterin*) der benötigten Praxisanleitenden sowie die Kosten der Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Weitere Kosten entstehen durch Zeitaufwand für den Kontakt mit den Hochschulen und mit verantwortlichen Praxiseinrichtungen, Beteiligung an den staatlichen Prüfungen usw.
- Zusätzliche Kosten einer verantwortlichen Praxiseinrichtung

⁴ Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, § 14 und Begründung

⁵ Die tarifliche Lohnverhandlung und die Verhandlung der Eingruppierungskriterien sind gewerkschaftliche und keine berufspolitischen Aufgaben. Der DHV gibt mit seinen Forderungen lediglich einen Anhalt für die Eingruppierung.

Die gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben von vPE zur Planung der Einsätze und zur Sicherstellung sämtlicher Einsätze sowohl im außerklinischen Bereich als auch bei eventuell vorhandenen weiteren Kooperationskliniken lassen sich nicht im Rahmen der normalen Praxisanleitungstätigkeiten abbilden. Sie hierzu das Kapitel 3.

3. Kosten der verantwortlichen Praxiseinrichtung (HebG § 15) zusätzlich zur Praxisanleitung – „Ausbildungsleitung“

Bei den Budgets der verantwortlichen Praxiseinrichtungen (vPE), die die direkten Kooperationspartnerkliniken der Hochschulen sind und mit den Studierenden die Studienverträge abschließen, müssen zusätzlich zu den Kosten der Praxisanleitung weitere Aufgaben berücksichtigt und finanziert werden.

Die steuernden und leitenden Aufgaben, die vPE im Rahmen des Hebammenstudiums und der Verzahnung von Theorie und Praxis übernehmen müssen, lassen sich nicht „nebenbei“ von praxisanleitenden, im Kreißaal oder auf der Wochenstation tätigen Hebammen erledigen. Die anspruchsvollen Koordinations- und Leitungsaufgaben werden im dualen Studium der Position der „**Ausbildungsleitung**“ zugeordnet. Die **Ausbildungsleitung vPE** verfügt üblicherweise über einen gleichwertigen Abschluss wie die Studierenden oder höher (Bachelor oder Master). Im Hebammenstudium können diese Aufgaben sinnvollerweise nur durch eine Hebamme ausgeübt werden. Die Eingruppierung dieser Stabsstelle sollte entsprechend der Leitungsfunktion und den Tätigkeitsmerkmalen, die z.T. ausschließlich Managementaufgaben sein werden, zwischen E12 und E15 TVÖD-K angesiedelt sein. Eine entsprechende Eingruppierung der Person(en), die in den vPE diese Tätigkeiten ausüben, muss bei den Budgetkosten berücksichtigt werden. In vielen Kliniken wurden bereits Lehrerinnen* des Hebammenwesens von Hebammenschulen eingestellt, da diese hierzu bestens geeignet sind. Ihre Eingruppierung entspricht der von Lehrenden an Hebammenschulen (EG 13).

Folgende Aufgaben sind den verantwortlichen Praxiseinrichtungen gesetzlich vorgeschrieben und sollten einer Ausbildungsleitung übertragen werden:

- Abschließen einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule (§ 5 HebStPrV)
- Beteiligung am Auswahlverfahren der Studierenden. Ein gemeinsames Auswahlverfahren ist empfehlenswert, da grundsätzlich beide Kooperationspartner, die Hochschule und die vPE, ein berechtigtes Interesse an der Auswahl der Bewerber*innen haben und gemeinsam an der Ausbildung beteiligt sind (§ 5 HebStPrV).
- Abschließen eines Studienvertrages mit den Studierenden, entsprechend der Vorgaben des Hebammengesetzes und der Hochschule (§§ 27 – 42 HebG).
- Kommunikation und den Austausch mit den Hochschulen zur bestmöglichen Verzahnung von Theorie und Praxis im Sinne eines dualen Studiums sicherstellen. Das schließt auch persönliche Termine an der Hochschule ein.

- Erstellung eines individuellen Praxisplans für die Studierenden (§§ 16, 22, 32 HebG und § 9 HebStPrV).
- Kooperationspartnerschaften aufbauen und pflegen
 - für Einsätze, die im eigenen Haus nicht gewährleistet werden können (z. B. in der Kinderklinik), (§ 16 HebG).
 - mit Kliniken, die Studierende betreuen wollen, aber nicht selber verantwortliche Praxiseinrichtung sind (§ 16 HebG).
 - für die Einsätze bei außerklinischen freiberuflich tätigen Hebammen oder in Hebammengeleiteten Einrichtungen (HgE) (§ 13 HebG, § 18 HebG).
- Kontinuierliche Überprüfung, ob die Vorgaben durch die Kooperations-Kliniken und freiberuflichen Hebammen/HgE eingehalten werden (Praxisanleitung, Dokumentation, Qualifikation und Fortbildung der Praxisanleitenden und weitere).

4. Raum- und Sachkosten

Wie in der Pflegeausbildung müssen die Kliniken bei ihren Budgetkalkulationen auch Raum- und Sachkosten für die Begleitung der praktischen Einsätze von Hebammenstudierenden einplanen. Die Ausbildungsleitung sowie die Praxisanleiterinnen benötigen selbstverständlich wie in der Pflege geeignete Büroräume, Räume für vertrauliche Gespräche mit den Studierenden, Arbeitsmaterialien (Computer, evtl. Software für die Einsatzplanung usw.), datensichere Lagerungsmöglichkeiten für die Dokumentation der Einsätze, Beurteilung der Studierenden usw. Weiterer Personalaufwand sowie die Betriebskosten des Gebäudes müssen ebenfalls in die Kalkulation einfließen.

5. Kosten der berufspraktischen Ausbildung durch Hebammengeleitete Einrichtungen (HgE) oder freiberufliche Hebammen

Die vPE sind für die Planung sämtlicher Einsätze der Studierenden verantwortlich und müssen hierfür die erforderlichen Kooperationspartnerschaften pflegen.

Für die Pflichteinsätze im außerklinischen Bereich müssen zudem die vPE die Pauschalen für die Kostenerstattung an die freiberuflichen Hebammen und/oder Hebammengeleiteten Einrichtungen auszahlen. Diese Pauschalen müssen demzufolge in den Budgetverhandlungen ebenfalls als durchlaufender Posten berücksichtigt werden.

Die Pauschalen nach § 134a SGB V Absatz 1d wurden durch die Vertragspartner gemäß § 134 a in einem Vertrag vereinbart⁶ und umfassen zwei Kostengruppen:

- Die Pauschale für **die jeweiligen Einsätze** bei Hebammen oder HgE, längsten 480 Stunden pro Studierender. Sie ist nach dem Einsatz oder anteilig jeweils nach einem Monat auszuzahlen. Es muss durch die vPE geprüft werden, ob bei dem jeweiligen Einsatz 25 Prozent Praxisanleitung stattgefunden haben. Für die Budgetverhandlung

⁶ „Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung“, Hebammenverbände und GKV-Spitzenverband, März 2020, <https://www.hebammenverband.de/beruf-hebamme/studium/>

muss die vPE demzufolge angeben, wie viele Studierenden im kommenden Budgetzeitraum für welchen Zeitraum den außerklinischen Einsatz absolvieren werden.

- Die Pauschale für die **Absolvierung einer Praxisanleitungs-Qualifizierungsmaßnahme** von freiberuflichen Hebammen. Hierzu sollen freiberufliche Hebammen oder HgE gemäß § 18 HebG im Voraus eine Kooperation mit der vPE abschließen und dabei den Bedarf für Qualifizierungsmaßnahmen darlegen. Die vPE kann dadurch in den Budgetverhandlungen für kommende Abrechnungsperioden bekannt geben, in welchem Umfang die Auszahlung der Pauschale für Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sein wird. Es ist absehbar, dass in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des HebG Hebammen die Qualifizierungsmaßnahme bereits begonnen haben, bevor sie eine Kooperationspartnerschaft mit einer vPE eingegangen sind. Dies ist sinnvoll, da laut des HebG und der HebStPrV alle Praxisanleitenden ihre Qualifizierungsmaßnahme bereits erfolgreich abgeschlossen haben müssen und im Hebammenwesen es bislang kaum qualifizierte Hebammen gibt. Zudem ist es derzeit noch schwer für Hebammen, eine Kooperationsklinik zu finden und einen Vertrag abzuschließen. Dies darf den Prozess der Qualifizierung nicht gefährden. Im Vertrag über die Höhe der Pauschalen zwischen Hebammenverbände und dem GKV-Spitzenverband wurde in § 4 vereinbart, dass Hebammen die Pauschale dann erstattet bekommen können, wenn diese nach dem 01.03.2020 beendet wurde. Im gemeinsamen Mustervertrag des DHV und der DKG für Kliniken und außerklinische Kooperationspartner wird das Vorliegen einer Finanzierungszusage durch die Sozialleistungsträger nach § 18 Abs. 2 KHG als Voraussetzung zur Zusage der Auszahlung der Pauschale aufgeführt, wenn die Kosten nicht in den Budgetverhandlungen berücksichtigt werden können. Die vPE sollten freiberuflich tätige Hebammen und hebammengeleitete Einrichtungen dazu auffordern, gemäß § 18 HebG künftig bereits vor Beginn eines Lehrganges eine Kooperationsvereinbarung mit einer Klinik einzugehen.

Aufgrund der bereits verschiedentlich geäußerten Schwierigkeiten einzelner Kliniken bei den Budgetverhandlungen sieht es der Hebammenverband als dringend notwendig an, dass für die Kosten der Ausbildung von Hebammenstudierenden Landespauschalbudgets, vergleichbar mit der für Pflege-Auszubildende im Pflegeberufegesetz verankerten Regelung, ermöglicht werden. Dies würde Ungleichheiten zwischen den Kliniken vermeiden und damit ein verlässliches Ausbildungsbudget für jede Klinik garantieren. Die positiven Erfahrungen seit Einführung der Landesbudgets für die Pflegeausbildung sollten durch eine gesetzliche Regelung im Hebammengesetz auch auf das Hebammenstudium übertragen werden. Insgesamt würde eine solche gesetzliche Option eine Arbeitserleichterung für alle Beteiligten darstellen.

6. Auszug aus Verordnung zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe Ausbildungsfinanzierungsverordnung- PflAFinV) vom 2. Oktober 2018

Anlage 1, Abschnitt B Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung

B.	Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	
1.	Kosten der Praxisanleitung	Praktische Ausbildung
1.1	Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten	
1.2	Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufegesetzes einschließlich Reisekosten	
1.3	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter	
1.4	Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten	
1.5	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z. B. Fahrtkostenerstattung)	
2.	Sachaufwandskosten	Sachaufwand
2.1	Lehr- und Arbeitsmaterialien	
2.2	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
2.3	Reisekosten und Gebühren z. B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
2.4	Bürobedarf	
2.5	Porto- und Kommunikationskosten (z. B. Telefon und Onlinedienste)	
2.6	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
2.7	Anwendungssoftware	
2.8	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	
2.9	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)	
2.10	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
2.11	Personalbeschaffungskosten	
2.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
2.13	Sonstige Sachaufwandskosten	

3.	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	
3.1	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z. B. Sekretariat)	
3.2	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u. ä.)	
3.3	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u. ä.)	
4.	Betriebskosten der Gebäude	
4.1	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u. ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung)	Gemeinkosten (ggf. anteilig)
Lfd. Nr.	Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände) ¹	Kostenartengruppen
	Steuern, Abgaben (z. B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
5.	Sonstige Gemeinkosten	

Autorinnen

Yvonne Bovermann, Beirätin für den Bildungsbereich

Ursula Jahn-Zöhrens, Beirätin für den Freiberuflichenbereich

Andrea Ramsell, Beirätin für den Angestelltenbereich

Stand: **April 2021**